

# Katharinen Hospiz am Park

Ökumenisches Zentrum für Hospizarbeit und Palliativmedizin

Katharinen Hospiz am Park gGmbH, Mühlentstr. 1, 24937 Flensburg

Katharinen Hospiz am Park  
gemeinnützige GmbH  
Hospizleitung  
Tel.: +49(0)461 50 32 30  
Fax: +49(0)461 50 323 23  
www.katharinen-hospiz.de  
e-mail: bsuro@katharinen-hospiz.de  
lt/pend/2013/besch.u.dokschreib.zuwendg 02-13

**Zuwendungsbestätigung Nr. 01-14K**

## Bestätigung über Geldzuwendungen

Im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Maus-Jungen Reimer  
Charlottenhof 25  
24941 Jarplund-Weding

Betrag der Zuwendung in Ziffern/in Buchstaben/Tag der Zuwendung

220,- EUR, Zweihundertzwanzig € 08.01.2014

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

Wir sind wegen der Förderung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Flensburg, Steuernummer 15/290/74504 vom 10.08.2011 für die Jahre 2008 bis 2010 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung begünstigter Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Abgabenordnung verwendet wird.

Flensburg, den 09.01.2014

  
Sr. Claudia Toporski  
Geschäftsführung

  
Dr. Hermann Ewald, MSc  
Ärztlicher Leiter

  
Thomas Schwedhelm  
Geschäftsführung

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer versenkt, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - B088, 1 S. 894).